

Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskraft, den besonderen Arbeitsschutzbestimmungen (§ 49 Abs. 1) oder den auf Grund dieser Verordnung ergangenen Anordnungen eines Arbeitsschutzinspektors zuwiderhandelt.

§ 46

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und mit Geldstrafe nicht unter 300 DM oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. den im § 45 genannten Bestimmungen oder Anordnungen wiederholt zuwiderhandelt oder durch eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen oder Anordnungen Werkkräfte gewissenlos gefährdet,
2. einen Arbeitsschutzinspektor in der Erfüllung der ihm nach §§ 37, 38 und 39 übertragenen Aufgaben hindert.

§ 47

Neben einer Strafe nach den §§ 45 und 46 kann auf die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens zehn Jahren

1. dem Täter die leitende Tätigkeit in einem Betrieb untersagt werden,
2. dem Täter das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen entzogen werden,
3. die völlige oder teilweise Schließung des Betriebes des Täters oder die Verwaltung des Betriebes durch einen Treuhänder angeordnet werden.

§ 48

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig